



gültig ab September 2021

SCHUTZPLAN FÜR DAS PFADIHEIM "LA ROSELIÈRE" IN YVERDON-LES-BAINS

GRUNDSÄTZE

Die behördlichen Verordnungen (derzeit COVID-19 Verordnung 3 und Verordnung COVID-19 Sondersituation, (siehe www.bag.admin.ch) sind uneingeschränkt gültig und gehen diesen Vorschriften vor. Die Kantone können bei Bedarf die Bestimmungen des Bundes verstärken.

Der Eigentümer bestimmt die Bedingungen, unter denen die Nutzung gemäß der derzeit geltenden COVID-19-Verordnung möglich ist. Die Bedingungen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Verantwortung für die Einhaltung der COVID-19-Maßnahmen und der Auflagen dieses Schutzkonzeptes geht bei Mietbeginn vollständig auf den im Mietvertrag genannten Mieter über und endet mit Mietende bei vertraglicher Rückgabe.

Für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich verweisen wir zudem insbesondere auf die Rahmenrichtlinien des BFS (<https://www.jugendundsport.ch/fr/corona/faq.html#1>) und die kantonalen Reglemente (<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/Dossier-Covid-19/Schutzkonzepte-fr-Sport-und-Veranstaltungen>).

Hilfreich ist auch die Linksammlung zu den Vorschriften aller Kantone (<https://www.ch.ch/fr/coronavirus/>).

Kontrollen sind jederzeit durch den Eigentümer möglich.

1. HÄNDEHYGIENE

Jeder im Pfadiheim reinigt sich regelmäßig die Hände.

Maßnahmen

Händedesinfektionsstationen (Waschen mit Wasser und Seife) sind vorhanden. Es geht ums Reduzieren der Gefahr der Tröpfchenübertragung.

Alle Menschen waschen sich regelmäßig die Hände (hygienische Flüssiglösung oder Waschen mit Wasser und Seife). Insbesondere bei der Ankunft auf dem Pfadfindergelände und vor dem Essen.

Flüssigseife, Spender und ein Startervorrat an Papierhandtüchern (Haushaltspapierrollen) werden vom Eigentümer zur Verfügung gestellt.

2. ABSTAND ZUEINANDER EINHALTEN

Alle Personen sollten möglichst einen Abstand von 1,5 M. einhalten.

Maßnahmen

Die maximale Anzahl an Plätzen ist festgelegt. Alle unsere Betten respektieren den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Liegen. Kopf/Fuss-abwechselndes Schlafen, sowie Entfernung hilft bei. Auch bei Etagenbetten wird der Abstand eingehalten. In unserem Fall beträgt die maximale Personenzahl in den Schlafsälen

- 2 Personen im Schlafsaal Nr. 1
- 4 Personen im Schlafsaal Nr. 2
- 8 Personen im Zimmer / Schlafsaal Nr. 3
- 6 Personen im Schlafsaal Nr. 4
- 6 Personen im Schlafsaal Nr. 5
- 6 Personen im Schlafsaal Nr. 6
- 6 Personen im Schlafsaal Nr. 7
- 6 Personen im Schlafsaal Nr. 8
- 4 Personen im Schlafsaal Nr. 9
- 2 Personen im Schlafsaal Nr. 10

Daraus ergibt sich die maximale Belegung des Pfadiheims für Übernachtungen von 50 Personen.

Es gibt keine Einschränkungen für Speise- und Aufenthaltsräume. Es ist jedoch sinnvoll, 1 m² pro Person zu rechnen. Die Anwesenden sollten an möglichst breiten Tischen sitzen, wobei Erwachsene einen Abstand von 1,5 Metern einhalten. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, müssen die Mahlzeiten gestaffelt werden.

Daraus ergibt sich eine maximale Belegung des Pfadiheims für Mahlzeiten und sonstige Aktivitäten von 50 Personen.

Jedoch maximal 30 Personen inkl. Kinder für private Veranstaltungen oder 50 Personen ab Jahrgang 2000 für einen Lager.

Die Benutzung der Waschbecken muss vom Lagerverantwortlichen organisiert werden, damit die Abstandsregeln in jedem Raum eingehalten werden können.

Die Toiletten und die Duschkabinen sind durch Trennwände getrennt, die Hygienevorschriften werden eingehalten.

Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern unumgänglich ist

Da die Maskenpflicht von der Art des Anlasses abhängt, geben wir als Heimbewohner keine Regeln vor.

Wir empfehlen jedoch immer, bei der Zubereitung von Speisen Atemschutzmasken zu tragen.

3. REINIGUNG

Reinigen Sie Oberflächen und Gegenstände nach Gebrauch regelmäßig und ordnungsgemäß, insbesondere wenn sie von mehreren Personen berührt werden.

Maßnahmen
Zwischen zwei Vermietungen werden alle Tische, Türgriffe, Griffe, Wasserhähne (Waschbecken und Dusche), Toiletten, Urinale und Schalter vom Vermieter gereinigt oder desinfiziert, <u>außer wenn es mindestens 24 Stunden zwischen zwei Vermietungen gibt.</u>
Der Mieter hat alle Tische, Regale, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Duschen und Lichtschalter entsprechend ihrer Nutzung regelmäßig zu reinigen oder zu desinfizieren.
Die Räume müssen regelmäßig gelüftet werden. Wir empfehlen 10 Minuten pro Stunde.
Deckel auf Abfallkübeln sind vorhanden. Offene Behälter werden einmal täglich geleert.
Putzmittel und Abfallsäcke (Fr. 2.- der 35 l Sack) werden vom Eigentümer gestellt. Zur Reinigung reichen herkömmliche Reinigungsmittel aus. Es wird empfohlen, sie mit Vorsicht zu verwenden und umweltfreundliche Produkte zu bevorzugen.

4. SORGEN UM VULNERABLE PERSONEN

Sie sorgen für einen angemessenen Schutz für besonders gefährdete Personen (Personen in Gefahr).

Maßnahmen
„Gefährdete“ beteiligen sich nicht an der Reinigung, Übergabe oder Rückgabe der Räumlichkeiten.

5. ERKRANKTE PERSONEN MIT COVID-19

Erkrankte werden mit einer hygienischen Schutzmaske nach Hause geschickt und werden gebeten, die Anweisungen des BAG (Selbst-)Isolation zu befolgen (siehe www.bag.admin.ch Betreuung von Kranken und deren Kontaktpersonen).

Maßnahmen
Der Mieter ist vollumfänglich für die Pflege kranker Menschen unter den Teilnehmenden. Im Interesse der Gesundheit aktueller und zukünftiger Mieter sollten erkrankte Personen umgehend isoliert und evakuiert werden.

6. BESONDERE SITUATIONEN

Schutz in besonderen Situationen ist gewährleisten

Maßnahmen
Ein einziger Vertreter des Mieters und ein einzelner Vertreter des Eigentümers sind für die Rückgabe des Pfadiheimes verantwortlich. Sie tragen Schutzmasken.
<u>Die Speisen werden tischweise, nach einer Fassstrasse oder direkt an die Tische verteilt. Das Essen muss vom Küchenteam serviert werden. Platten und Bestecke werden gleichzeitig verteilt. Buffets und Selbstbedienung sollten vermieden werden.</u> (Bei 3G-Veranstaltungen für alle Teilnehmer ab 16 Jahren kann auf diese Maßnahme verzichtet werden.)

7. INFORMATION

Mieter und andere betroffenen Personen über Regelungen und Maßnahmen informieren.

Maßnahmen
Alle im Pfadiheim tätigen Personen werden von den Verantwortlichen der Lagerleitung über diesen Schutzplan informiert Personen werden Schutzplan.
Mieter, die bereits einen bestehenden Mietvertrag haben, werden schriftlich über den Sicherungsplan informiert. Neumieter erhalten das Schutzkonzept zeitgleich mit dem Mietvertrag.
Bei Übergabe des Pfadiheims wird der Mieter nochmals über die geltenden Regeln und den Schutzplan informiert .
Die Verhaltensregeln des BAG und der Schutzplan des Pfadiheims werden auf dem zentralen Anschlagbrett aufgehängt.
Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Verhaltensregeln in seiner Verantwortung liegt.

9. LEITUNG

Handhaben Sie die Anweisungen an die Lagerleitung, um die Schutzmaßnahmen zu konkretisieren und effektiv anzupassen.

Maßnahmen
Der Mieter sendet dem Vermieter seinen Schutzplan zur Information, wenn die Vorschriften dies erfordern.
Der Mieter muss dem Eigentümer die für den Schutzplan verantwortliche Person mitteilen.
Der Mieter führt eine vollständige Liste der Anwesenden mit ihren Kontaktdaten. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach Benützung des Pfadiheimes bei einem Teilnehmenden das Coronavirus festgestellt wird , sollen alle Anwesenden und der Besitzer informiert werden.

Tritt während oder nach einer Vermietung ein Infektionsvorfall auf, muss der Vermieter die Pfadi-Helpline 0800 22 36 39 informieren.

Der Vermieter protokolliert alle von ihm durchgeführten Reinigungsmaßnahmen.